



An den Grossen Rat

13.5373.02

GD/P135373

Basel, 11. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

Schriftliche Anfrage Beatriz Greuter betreffend Spitexdienste und Spitexfirmen im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beatriz Greuter dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Alterspolitik des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass alte Menschen so lange wie möglich zuhause bleiben sollen. Die Idee der selbstständigen Bestimmung und des selbstständigen Lebens im Alter wird angestrebt. Dies ist einerseits sinnvoll und für uns alle wünschenswert und trägt andererseits zu Kosteneinsparungen bei.

Im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz gibt es immer mehr so genannte Spitexdienste oder Spitexfirmen, welche unterschiedliche Dienstleistungen anbieten im Bereich der Betreuung zuhause.

Mir wurde verschiedentlich zugetragen, dass gerade ältere Menschen wegen der grossen Anzahl dieser Spitexfirmen zunehmend verwirrt sind. Für die meisten bedeutet der Name Spitex, dass diese staatlich subventioniert sind und direkt vom Kanton kontrolliert werden. Was je nach Spitexfirma so nicht gilt.

Es mehren sich auch Berichte über z. B. polnische Frauen, welche für 3 Monate in die Schweiz einreisen, um alte Menschen zu betreuen – oft zu Dumpinglöhnen und ohne eine geregelte rechtliche Grundlage (Sozialleistungen, Unfallversicherung etc.). Diese Betreuungssituation kann sehr gut funktionieren und praktisch einer Win-win-Situation gleichen. Sie kann aber auch in eine gefährlich Situation für die Betreuerinnen oder die zu betreuenden Menschen ausarten.

Der Kanton hat über alle Spitexfirmen eine Oberaufsichtsfunktion und nimmt diese wahr.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Spitexfirmen oder Spitexdienste gibt es im Kanton Basel-Stadt?
- Bei wie vielen dieser Firmen wird eine 24-Stunden-Betreuung angeboten?
- Wie viele dieser Spitexfirmen/-dienste haben ihren Sitz in Basel-Stadt?
- Wie wird mit Spitexfirmen/-diensten umgegangen, welche keinen Sitz in Basel-Stadt haben? Gibt es für diese Firmen andere Auflagen?
- Wurden bereits Fälle von Lohndumping und schlechten Arbeitsbedingungen bekannt im Kanton Basel-Stadt?
- Wie stellt der Kanton die Qualität der Betreuung, welche durch die Spitexfirmen/-dienste geleistet wird, sicher?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass die ältere Bevölkerung genügend informiert ist betreffend allen diesen unterschiedlichen Spitexfirmen/-diensten?
- Wie beurteilt der Kanton die Situation in Basel-Stadt betreffend der zunehmenden Anzahl von Spitexfirmen/-diensten?
- Wie beurteilt der Kanton die Situation betreffend privat angestellter Betreuerinnen, welche z. B. im 3

Monatsturnus wechseln und zu sehr günstigen Preisen eine 24-Stunden-Betreuung anbieten?

- Möchte der Kanton eine rechtliche Grundlage für die Betreuerinnen, welche immer wieder für 3 Monate in die Schweiz reisen und eine 24-Stunden-Betreuung anbieten, erstellen?
- Sind dem Kanton ausländische Firmen bekannt, welche Betreuerinnen zu Dumpinglöhnen vermitteln?

Beatriz Greuter“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkung

Kerngeschäft der beim Gesundheitsdepartement gemeldeten und sich im Besitz einer Bewilligung zur Ausübung von Pflegeleistungen befindlichen Organisationen und Einzelpersonen, ist die Erbringung von Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) bzw. Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) des Bundes. Das Gesundheitsdepartement beaufsichtigt die entsprechenden Institutionen. „Spitex“ ist zwar kein geschützter Begriff, wird aber grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäss KVG verwendet.

Von den Pflege- bzw. Spitexleistungen zu unterscheiden sind Dienste in den Bereichen Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung, wie sie nicht zuletzt auch im Bereich von 24-Stunden-Arrangements angeboten werden. Diese unterstehen keiner Bewilligungspflicht durch die öffentliche Hand. Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen müssen aber auch hier erfüllt sein und werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt kontrolliert.

2. Zu den Fragen

1. Wie viele Spitexfirmen oder Spitexdienste gibt es im Kanton Basel-Stadt?

Im Kanton Basel-Stadt verfügen momentan (Stichtag: 21. Oktober 2013) 35 Organisationen sowie 80 Einzelpersonen über eine Spitex-Bewilligung.

2. Bei wie vielen dieser Firmen wird eine 24-Stunden-Betreuung angeboten?

Die Kernaufgabe beim überwiegenden Teil der beim Gesundheitsdepartement gemeldeten Spitex-Organisationen und -Fachpersonen liegt in der Erbringung von Pflegeleistungen gemäss Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV). Vereinzelte Organisationen bieten daneben einen 24-Stunden-Betreuungsdienst an. Dieser fällt jedoch nicht unter die Bewilligungspflicht, und somit auch nicht unter die Aufsicht durch den Kanton. Daneben gibt es eine Vielzahl von Firmen, die ihre Dienste ausschliesslich in den Bereichen Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung anbieten. Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sind rund 15 solche Betriebe bekannt. Soweit diese Personal an Privathaushalte vermitteln oder verleihen, müssen sie eine Bewilligung für die Personalvermittlung beziehungsweise den Personalverleih einholen.

3. Wie viele dieser Spitexfirmen/-dienste haben ihren Sitz in Basel-Stadt?

22 der 35 Organisationen sowie 55 der 80 Fachpersonen mit Bewilligung haben ihre Niederlassung beziehungsweise eine Adresse im Kanton Basel-Stadt. Sämtliche Organisationen sowie Einzelpersonen haben ihren Sitz in der Schweiz.

4. Wie wird mit Spitexfirmen/-diensten umgegangen, welche keinen Sitz in Basel-Stadt haben?
Gibt es für diese Firmen andere Auflagen?

Die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Richtlinien zur Aufsicht sind für alle Organisationen sowie Einzelpersonen gleich.

5. Wurden bereits Fälle von Lohndumping und schlechten Arbeitsbedingungen bekannt im Kanton Basel-Stadt?

Im Pflegebereich gelten für sämtliche Spitex-Organisationen sowie –Einzelpersonen die Ansätze gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (SG 834.410). Die Aufsichtsfunktion liegt bei der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements. Im Bereich Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung sind von Seiten des AWA bereits mehrere Fälle von Lohndumping bekannt und geahndet geworden. Insbesondere bei der 24-Stunden-Betreuung sind die Löhne teilweise sehr tief. Zudem wird oft die Präsenzzeit – z.B. für den Nachtdienst – nicht entschädigt. Die Bekämpfung von Lohndumping ist in diesem Bereich sehr schwierig, da die entsprechenden Betreuungspersonen den Behörden oft gar nicht ordnungsgemäss gemeldet werden und so auch keine Kontrollen bezüglich des Mindestlohnes, der gemäss dem „Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft“ (NAV Hauswirtschaft) in diesem Bereich gilt, durchgeführt werden können.

6. Wie stellt der Kanton die Qualität der Betreuung, welche durch die Spitexfirmen/-dienste geleistet wird, sicher?

Die Aufsichtspflicht des Kantons beschränkt sich auf die gemäss KLV erbrachten Pflegeleistungen. Die Einhaltung des Mindestlohnes im Bereich Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit überprüft, soweit die Behörden von solchen Arbeitsverhältnissen Kenntnis erhalten.

7. Wie stellt der Kanton sicher, dass die ältere Bevölkerung genügend informiert ist betreffend allen diesen unterschiedlichen Spitexfirmen/-diensten?

Im Rahmen ihres Pflegeberatungsdienstes gibt die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements Auskunft über das Angebot im Spitex-Bereich des Kantons Basel-Stadt. Sie führt eine Liste mit sämtlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, welche den Sozialdiensten in den Spitälern, Hausärzten sowie weiteren wichtigen Stellen im Gesundheitswesen regelmässig zugestellt wird. Auf Anfrage wird das Dokument auch an Privatpersonen abgegeben. Ausserdem ist die Liste auf der Homepage der Abteilung Langzeitpflege aufgeschaltet¹. Im Bereich Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung erteilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit die entsprechenden Informationen.

8. Wie beurteilt der Kanton die Situation in Basel-Stadt betreffend der zunehmenden Anzahl von Spitexfirmen/-diensten?

Die Situation im Pflegebereich ist insofern zu beobachten, als der Kanton keine Möglichkeit zur Mengensteuerung hat. Erfüllt eine Organisation oder eine Einzelperson die notwendigen Anforderungen, hat der Kanton keine Handhabe, eine Bewilligung nicht zu erteilen. Zeigen sich dann im Aufsichtsprozess qualitative Mängel, ist der Entzug einer Bewilligung möglich.

Auch im Bereich der Hauwirtschaft, Beleitung und Betreuung besteht keine rechtliche Grundlage zur Mengensteuerung.

9. Wie beurteilt der Kanton die Situation betreffend privat angestellter Betreuerinnen, welche z. B. im 3 Monatsturnus wechseln und zu sehr günstigen Preisen eine 24-Stunden-Betreuung anbieten?

Es besteht die Gefahr, dass bei der Erbringung von Betreuungsleistungen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen verletzt werden, welche aufgrund der Anonymität im privaten Umfeld sowie der ausgebliebenen Anmeldung bei den Behörden nicht erkannt werden können.

10. Möchte der Kanton eine rechtliche Grundlage für die Betreuerinnen, welche immer wieder für 3 Monate in die Schweiz reisen und eine 24-Stunden-Betreuung anbieten, erstellen?

Die gesetzlichen Grundlagen im Pflegebereich sind ausreichend. Bei ausbleibender Anmeldung bzw. des nicht erfolgten Bewilligungsantrags, gestaltet sich eine Kontrolle der zuständigen Stellen

¹ <http://www.langzeitpflege-bs.ch/start/>

des Kantons ausserhalb des Pflegebereichs schwierig, da im Bereich Hauswirtschaft, Begleitung oder Betreuung rechtliche Grundlagen fehlen. Das Arbeitsgesetz findet hier keine Anwendung und der Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft Basel-Stadt kennt keine zwingenden Vorschriften. Zurzeit gibt es eine Arbeitsgruppe beim Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), welche sich diesen Problemen angenommen hat. Vor einer kantonalen Regelung ist das Ergebnis des Bundes abzuwarten.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Betriebe, die Betreuungspersonen an Privathaushalte vermitteln oder verleihen, eine Bewilligung für die Vermittlung oder den Personalverleih benötigen. Diese Betriebe unterstehen strenger gesetzlichen Vorschriften.

11. Sind dem Kanton ausländische Firmen bekannt, welche Betreuerinnen zu Dumpinglöhnen vermitteln?

Dem Kanton sind solche Firmen bekannt. Grundsätzlich ist die Vermittlung von Betreuerinnen aus dem Ausland jedoch verboten. Allerdings ist es sehr schwierig, im Ausland gegen solche Vermittler vorzugehen. In Zusammenarbeit mit dem Seco werden solche Firmen angeschrieben und auf die rechtliche Situation in der Schweiz aufmerksam gemacht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin